

# Kapitel 6

## Tierschutz

### Rückblick 2001: Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung

von Heidrun Betz

Im Jahr 2001 wurden sowohl auf europäischer Ebene als auch in Deutschland verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Tierhaltung erlassen bzw. überarbeitet. Entscheidungen, die den Tierschutz betreffen, werden nachfolgend zusammengefasst.

#### Regelungen zur Nutztierhaltung

Bis zum 31. 12. 1999 hätte Deutschland die 1998 vom Agrarministerrat der Europäischen Union beschlossene Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (1) in nationales Recht umsetzen sollen. Doch erst im August 2000 legte das Bundeslandwirtschaftsministerium einen ersten Entwurf einer „Tierschutz-Nutztierverordnung“ mit Bestimmungen zur Haltung, Versorgung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Nutztieren vor. Diesen vom damaligen Bundeslandwirtschaftsminister Karl-Heinz Funke vorgelegten Verordnungsentwurf lehnte die Bundestierschutzkommission am 7. Dezember 2000 ab – mit der Begründung, es gäbe „Zweifel, dass die Bestimmungen geeignet sind, die betroffenen Tiere gemäß § 2 TierSchG vor vermeidbaren Leiden und Schäden zu schützen und eine tiergerechte Haltung und Betreuung sicherzustellen.“

Die 1. Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere wurde im Sommer 2001 verabschiedet. Sie enthält die bereits verabschiedete Kälberhaltungsverordnung vom 22. Dezember 1997 (2).

Bereits in der ersten Fassung der Verordnung hatte der Deutsche Tierschutzbund unter anderem kritisiert, dass wichtige Bestimmungen der EU-Richtlinie (wie Regelungen zur Bewegungsfreiheit der Tiere oder zur Haltung von Qualzuchten) nicht übernommen wurden und dass dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Juli 1999 mit dieser Verordnung nicht Rechnung getragen worden sei. Die Tatsache, dass die Haltung von Pelztieren in der Tierschutz-Nutztierverordnung geregelt werden sollte, widerspricht nicht nur der Einschätzung, die das Bundeslandwirtschaftsministerium selbst in seinem Tierschutzbericht bisher vertreten hat, sondern auch der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV). Nerze, Füchse, Nutrias oder Chinchillas sind wildlebende Tiere und keine domestizierten Tiere. Sie dürften daher nicht als Nutztiere eingestuft werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen konnte vor der Verabschiedung der Verordnung im Deutschen Bundesrat einige tierschutzrechtliche Verbesserungen zur Haltung von Kälbern durchsetzen – beispielsweise dass Kälber ab der 2. Lebenswoche grundsätzlich in Gruppen gehalten werden müssen und dass den Tieren ab dem 8. Lebenstag Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen muss.

Ursprünglich hatte die Bundesregierung geplant, auch die Verordnung zum Schutz von Schweinen unverändert in die Tierschutz-Nutztierverordnung aufzunehmen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) vom 9. Juli 1999, das die Hennenhaltungsverordnung aus dem Jahr 1987 für nichtig erklärt und außer Kraft gesetzt hatte, ist die Schweinehaltungsverordnung jedoch aus formalen Gründen ebenfalls nichtig. Die Bundesregierung ist daher gezwungen, auch für die Haltung von Schweinen eine neue Verordnung vorzulegen. Die neuen Regelungen zur Haltung von Legehennen und Schweinen in Deutschland sollen zukünftig nicht mehr als Einzelverordnungen erlassen werden, sondern jeweils als besondere Abschnitte in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung integriert werden, um so alle Anforderungen an das Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren in einem Regelwerk zusammenzufassen.

### Legehennenhaltung

Nach ihrem Amtsantritt hat Bundeslandwirtschaftsministerin Renate Künast den von Minister Funke vorgelegten Entwurf einer neuen Hennenhaltungsverordnung, der sich im Wesentlichen an den Vorgaben der EU-Richtlinie über die Haltung von Legehennen orientiert und den die Bundestierschutzkommission am 7. Dezember 2000 abgelehnt hatte, zurückgezogen. Im April 2001 legte die Bundesministerin einen Entwurf einer „Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ vor, der die Regelungen über die Anforderungen an das Halten von Legehennen in Deutschland enthält. Der Bundesrat stimmte dem Entwurf am 19. Oktober 2001 zu.

Demnach sind in Deutschland nicht nur die konventionellen Käfige für Legehennen verboten, sondern auch die „ausgestalteten“ Käfige, die die Europäische Union 1999 auf unbegrenzte Zeit zugelassen hat. Erstmals macht die Bundesregierung damit von ihrem Recht Gebrauch, im Sinne des Tierschutzes über die „Mindestanforderungen“ der EU zur Tierhaltung hinauszugehen.

Neue Haltungseinrichtungen für Legehennen müssen künftig so ausgestaltet sein, dass die Tiere artgemäß fressen, trinken, ruhen und staubbaden sowie zur Eiablage ein Nest aufsuchen können. Sie müssen so dimensioniert sein, dass raumgreifende Bewegungen einschließlich Flattern möglich sind. Dafür schreibt die Bundesregierung vor, dass neue Haltungseinrichtungen, in denen Legehennen gehalten werden, eine Höhe von mindestens 2 m und eine Fläche von mindestens 2 m mal 1,5 m aufweisen sowie mit Nestern, Sitzstangen und Einstreu ausgestattet sein müssen. Damit ist die Hennenhaltung sowohl in „konventionellen“ als auch in „ausgestalteten“ Käfigen generell verboten.

**Legehennen müssen artgemäß fressen, trinken, ruhen und staubbaden sowie zur Eiablage ein Nest aufsuchen können**

Herkömmliche Käfige und „ausgestaltete“ Käfige im Sinne der EG-Richtlinie 1999/74/EG zum Schutz von Legehennen wird es in Deutschland nur noch übergangsweise geben. Nach Ablauf der

Übergangsfristen wird hierzulande nur noch die Hennenhaltung in Freiland-, Boden- und Volierenhaltungssystemen zulässig sein. Für je 9 Hennen muss mindestens 1 Quadratmeter nutzbare Fläche zur Verfügung stehen (das entspricht 1100 cm<sup>2</sup> je Henne). Auf Intervention der Bundesländer wurde unter anderem noch festgelegt, dass in Volierenhaltung maximal 18 Tiere je Quadratmeter Stallgrundfläche gehalten werden dürfen und dass eine Herde nicht größer als 6.000 Tiere sein darf. Der Bundesrat entschied außerdem, dass die Verordnung auch für Betriebe gelten soll, die weniger als 350 Legehennen halten und dass Nester nicht aus Drahtgitter bestehen dürfen.

Entgegen den Erfordernissen des Tierschutzes konnte sich im Bundesrat der Vorschlag durchsetzen, Ausnahmen zuzulassen. So soll eine Ausnahmeregelung Haltungseinrichtungen ohne Tageslicht ermöglichen. Den stechenden Ammoniakgestank im Hühnerstall wollte die Bundesregierung durch ausreichende Belüftung mildern. Ihr Entwurf sah vor, dass eine  $\text{NH}_3$ -Konzentration von 10 ppm nicht überschritten werden sollte und 20 ppm nicht überschritten werden dürfen – eine Forderung, die die Geflügelindustrie sofort als „unrealistisch“ kritisierte. Der Bundesrat setzte daraufhin durch, dass „vorübergehend“ auch höhere Ammoniakkonzentrationen zulässig sind.

Die Eierindustrie hat aus der Sicht des Tierschutzes keinerlei Grund zur Klage. Schließlich werden ihr bis zum endgültigen Verbot der Käfighaltung lange Übergangsfristen eingeräumt:

- **Herkömmliche Käfigbatterien** (Käfigfläche von 450 cm<sup>2</sup> je Henne) sind, den Vorgaben der EU-Legehennenrichtlinie entsprechend, noch bis zum 31.12.2002 erlaubt.
- **Käfige mit einer nutzbaren Fläche von mindestens 550 cm<sup>2</sup> und einer Troglänge von 12 cm je Huhn** (bzw. bei schwereren Tieren von mindestens 2 kg Körpergewicht 690 cm<sup>2</sup> je Huhn) sind noch bis zum 31.12.2006 zulässig. Bei Anlagen, die der außer Kraft gesetzten Hennenhaltungsverordnung von 1987 entsprechen, würde es in der Regel genügen, ein Huhn weniger in den Käfig zu setzen um diese Vorgabe zu erfüllen. Dies ist extrem unbefriedigend, zumal das BVG in seinem Legehennen-Urteil keineswegs „schwere Rassen“ zugrundegelegt hat, als es zu dem Schluss kam, dass ein Huhn, allein um stehen zu können, eine Grundfläche von 690 cm<sup>2</sup> benötigt.
- **Anlagen mit „ausgestalteten“ Käfigen**, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits in Betrieb genommen oder genehmigt wurden, sollen bis zum 31. Dezember 2011 Bestandsschutz erhalten.

Das Verbot der Käfighaltung der Legehennen ab 2006 ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer neuen Landwirtschaft, die Menschen, Tieren und der Umwelt gleichermaßen zugute kommen wird. Der Gegenwind der Agrarlobby, die das generelle Verbot der Käfighaltung mit allen Mitteln zu verhindern suchte, war jedoch enorm. Im Vorfeld der Bundesratsabstimmung versuchte vor allem das Bundesland Niedersachsen eine Akzeptanz für die „modifizierten“ Käfige zu erreichen.

**Das Verbot der Käfighaltung der Legehennen ab 2006 ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer neuen Landwirtschaft**

Im September 2001 hat eine Arbeitsgruppe von Wissenschaftlern der Bereiche Tierhaltung und Volkswirtschaft der Universität Gesamthochschule Kassel unter Leitung von Prof. Dr. Detlef Fölsch und Prof. Dr. Ulf Hahne im Auftrag der Hessischen Tierschutzbeauftragten eine Machbarkeitsstudie „Ausstieg aus der Käfighaltung“ vorgelegt. Diese Studie zeigt:

1. Der Ausstieg aus der Käfighaltung ist machbar.
2. Alternative Haltungssysteme funktionieren.
3. Ausgestaltete Käfige sind nicht tiergerecht.
4. Die Umstellung von der Käfighaltung zur artgemäßen Hühnerhaltung ist volkswirtschaftlich tragbar.
5. Flankierende Maßnahmen seitens der Politik für eine erfolgreiche Umstellung sind notwendig.

Flankierende Maßnahmen, die den Landwirten die Umstellung auf die neuen Haltungssysteme erleichtern sollen, sind im Entwurf der neuen Hennenhaltungsverordnung bereits vorgesehen. So soll es Aktivitäten zur Absatzförderung für Eier aus alternativen Haltungsformen und Investitionsförderungen für Alternativhaltungsverfahren geben. Kennzeichnungsregelungen sollen den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Kaufentscheidung für Eier aus alternativen Haltungsformen ermöglichen.

Geplant ist zudem ein Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen. Für dieses Verfahren soll eine Bundesbehörde zuständig sein. Das Ministerium trifft bereits die fachlichen und rechtlichen Vorbereitungen um dies in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen und leitet die gesetzlichen Schritte ein, die für die Zuweisung der Aufgaben an eine Bundesoberbehörde notwendig sind. Hierzu ist beispielsweise eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll noch im Jahr 2001 dem Bundesrat zugeleitet werden. Das Prüf- und Zulassungsverfahren könnte den Plänen der Bundesregierung zufolge im Sommer 2002 in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgenommen werden.

### **Schweinehaltung**

Die Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen verpflichtet die EU-Kommission, auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses einen Bericht und geeignete Vorschläge zur Änderung dieser EU-Richtlinie zu unterbreiten. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses liegt bereits seit 1997 vor.

#### **Die Anbindehaltung von Sauen ist ab dem 1. Januar 2006 verboten**

Am 16. Januar 2001 hat die Europäische Kommission sowohl einen „Bericht über die intensive Schweinehaltung“ als auch einen Vorschlag zur Änderung der EU-Rechtsvorschriften zum Schutz

von Schweinen angenommen. Am 19. Juni hat der EU-Agrarrat eine Änderung der Richtlinie beschlossen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen die Änderungen nun bis zum 1. Januar 2003 in nationales Recht umsetzen. Die Übergangsfrist für Altanlagen läuft zum 1. Januar 2003 aus.

Für die Haltung der Tiere – vor allem die Haltung der Sauen – wurden einige Verbesserungen eingeführt: Die Anbindehaltung von Sauen ist ab dem 1. Januar 2006 verboten. Ab 1. Januar 2003 müssen Sauen von der fünften Woche nach dem Decken an bis zum Beginn der letzten Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden. Für die Haltung von Sauen in der Gruppenhaltung wurden Mindestflächen vorgeschrieben. Betriebe mit weniger als 10 Sauen dürfen ihre Sauen zwar weiterhin einzeln halten, doch die Tiere müssen so viel Platz haben, dass sie sich umdrehen können. Ständiger Zugang zu Beschäftigungsmaterial (Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Kompost, Torf oder Mischung aus diesen) muss gewährleistet sein. Im Aufenthaltsbereich der Sauen muss ein Teil des Bodens (60 %) planbefestigt sein oder einen Perforationsanteil von höchstens 15 % aufweisen. Für den Spaltenboden wurden Mindestanforderungen festgelegt.

#### **Für Mastschweine soll es nach dem Willen der EU derzeit keine Verbesserungen geben**

Für Mastschweine soll es nach dem Willen der EU derzeit keine Verbesserungen geben. Unverändert zu klein sind die Mindestflächen, die für Absetzferkel oder Mastschweine und Zuchtläufer

vorgeschrieben wurden. Die Vorgaben der EU-Richtlinie ermöglichen es den Tieren nicht, wie im Veterinärbericht 1997 gefordert, ungestört in seitlich ausgestreckter Lage zu ruhen.

Verschiedene Aspekte der Schweinehaltung wurden in den Beratungen nicht abschließend behandelt. Die EU-Kommission wurde verpflichtet, dem Rat dazu auf der Grundlage einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung zu berichten und gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten. Bis spätestens 1. Juli 2004 soll die Kommission dem Rat unter anderem über die Entwicklung von Methoden und Systemen der Schweineproduktion und der Fleischverarbeitung berichten, bei denen sich die operative Kastration der Ferkel vermeiden lässt. Auch die Auswirkungen unterschiedlicher Flächen und Bodenbeschaffenheiten sollen behandelt werden.

Bis spätestens 1. Januar 2008 soll die Kommission dem Rat einen weiteren Bericht unterbreiten. Darin sollen unter anderem die Auswirkungen der Belegdichte, die Auswirkungen der Gestaltung der Buchten und Bodenbeschaffenheit, die mit Schwanzbeißen verbundenen Risikofaktoren, neue Erkenntnisse in der Gruppenhaltung von Sauen, Platzkriterien für Zuchteber, die Offenstallhaltung, die Verbrauchererwartungen und Einstellungen der Verbraucher sowie wirtschaftliche Auswirkungen angesprochen werden. Auch diesem Bericht können erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt werden.

### **Rinderhaltung**

Die Berichte über die Rinderkrankheit BSE und die Maßnahmen zu deren Bekämpfung dominierten im Frühjahr 2001 die Meldungen in den Medien. Noch am 15. November 2000 hatte Deutschland im Veterinärausschuss der EU flächendeckende BSE-Schnelltests abgelehnt. Wenige Tage später wurde bei einem freiwilligen BSE-Test auf einem Hof in Schleswig-Holstein der erste BSE-Fall in Deutschland bekannt. Fast täglich folgten weitere Meldungen.

Am 5. Dezember 2000 verhandelten die EU-Staaten in Nizza über ein generelles Verbot, Fleisch-, Knochen- und Blutmehl an alle Tierarten zu verfüttern. Fischmehl durfte weiterhin verfüttert werden. Ab dem 6. Dezember 2000 mussten alle deutschen Rinder, die älter waren als 30 Monate, einem BSE-Schnelltest unterzogen werden. Später wurde das Alter der Tiere, deren Fleisch nach der Schlachtung auf BSE getestet wird, auf 24 Monate herabgesetzt. Seit dem 1. Juli 2001 müssen in der EU alle Rinder, die älter als 30 Monate sind, getestet werden.

So manchem Verbraucher hat diese Rindererkrankung die Augen geöffnet: BSE ist der Auswuchs einer unnatürlichen und unüberschaubaren Nahrungsmittelproduktion. Die Krankheit entstand vor Jahren, als man Rinder, die eigentlich reine Pflanzenfresser sind, mit Tiermehl als billigem Eiweiß fütterte. Dass an Rinder Tiermehl verfüttert wurde, das aus Kadavern gewonnen wurde, die nicht mehr in den Lebensmittelhandel gelangen dürfen – darunter verendete oder krank geschlachtete Nutztiere, aber auch Versuchs- und Heimtiere – schockierte die Menschen. Die Nachfrage nach Rindfleisch nahm europaweit rapide ab.

Einem am 26. Oktober 2000 in London veröffentlichten Bericht zufolge haben die britischen Regierungen bis März 1996 Hinweise auf die Übertragung von BSE auf den Menschen nicht beachtet und die Gefahr der Krankheit verharmlost.

### **Tiermehlverfütterungsverbot**

Seit dem 1. Oktober 2000 müssen in der EU bei der Schlachtung von Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen) Risikomaterialien wie Gehirn, Augen, Rückenmark, Mandeln und der Endabschnitt des Dünndarms (Ileum) entfernt und vernichtet werden, um zu verhindern, dass mögliche BSE-Erreger in die Nahrungskette gelangen. Seit März 2001 ist zudem die Verwertung der Wirbelsäule von Rindern untersagt, ebenso die Verwertung von Separatorenfleisch (maschinell vom Knochen entfernte Fleischreste) von allen Wiederkäuern. Eine obligatorische Hitzebehandlung von ausgelassenem Wiederkäuerfett für die Tierernährung, beispielsweise die Kälberernährung, wurde eingeführt.

Die Verfütterung von aus Säugetiergewebe gewonnenem Tiermehl an Wiederkäuer ist in der EU seit dem 27. Juni 1994 verboten. Seit dem 1. Januar 2001 gilt EU-weit ein Verfütterungsverbot für Tiermehl, ausgenommen Fischmehl, an alle Nutztiere. Das zunächst auf ein halbes Jahr beschränkte Verbot wurde am 19. Juni 2001 verlängert. Gegen den Willen Deutschlands und Frankreichs will die EU die Verfütterung von Tiermehl an Schweine und Geflügel zu einem späteren Zeitpunkt unter Auflagen wieder zulassen.

**Die britischen Regierungen haben bis März 1996 Hinweise auf die Übertragung von BSE auf den Menschen nicht beachtet**

### **Das Rindervernichtungsprogramm der Europäischen Union**

Aufgrund der massiven Absatzschwierigkeiten für Rindfleisch beschloss die EU-Kommission am 18. Dezember 2000 die Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt. Sie ordnete an, dass die Mitgliedstaaten alle über 30 Monate alten Rinder, die ihnen von den Erzeugern oder deren Vertretern angeboten wurden, zur Tötung und vollständigen Beseitigung ankaufen mussten. Im März 2001 wurde die Zahl der Tiere, die „zur Stützung des Rindfleischmarktes“ aufgekauft und vernichtet werden sollten, noch einmal erhöht. Europaweit sollten 3,8 Millionen Rinder mit EU-Mitteln vernichtet werden – nur deshalb, weil die Nachfrage und damit die Preise für Rindfleisch stark gesunken waren. In Deutschland sollten 400.000 Rinder aufgekauft werden.

Anders als vielfach suggeriert, hatte diese Maßnahme mit dem Schutz der Verbraucher vor dem BSE-Erreger nicht das Geringste zu tun. Die betroffenen Tiere waren völlig gesund. Ihr Fleisch, das in Deutschland zudem routinemäßig auf BSE getestet wurde, war für den Verzehr geeignet.

### **Die Massenvernichtung von Tieren aus rein wirtschaftlichen Gründen kann nicht als „vernünftig“ gelten**

Wenn Tiere getötet werden – was in unserer Gesellschaft zum Zweck der menschlichen Ernährung allgemein akzeptiert wird –, muss zumindest sichergestellt sein, dass deren Fleisch in die menschliche Nahrungskette gelangt. Gemäß den Paragraphen 1

und 17 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Die Massenvernichtung von Tieren aus rein wirtschaftlichen Gründen kann nach Auffassung des Deutschen Tierschutzbundes nicht als „vernünftig“ gelten. Der Deutsche Tierschutzbund hat daher wegen der Teilnahme an der EU-Vernichtungsaktion Strafanzeige gegen die Bundesregierung erstattet.

Dieser Schritt war umso mehr berechtigt, als es nahe liegende und praktikable Alternativen zur Vernichtung des Fleisches gibt. Viele Politiker und einige Verbände sind zunächst schnell über die Möglichkeit hinweggegangen, Menschen in Krisenregionen mit dem Fleisch aus Deutschland zu helfen. Dies, obwohl das in Frage kommende Fleisch von Tieren stammte, die auf den BSE-Erreger getestet wurden. Man hatte also hochwertige Lebensmittel zur Verfügung, um Not leidenden Menschen helfen zu können. Die Ablehnung von Hilfslieferungen wurde damit begründet, dass in den Empfängerländern mühsam aufgebaute Handelsstrukturen zerstört würden. Grundsätzlich ist der Einwand richtig. Das Thema muss jedoch differenzierter diskutiert werden, denn nicht überall existieren solche Handelsstrukturen. Länder wie Nordkorea haben von sich aus um Rindfleischlieferungen ersucht – und „mühsam aufgebaute Handelsstrukturen“ waren in dem Land nicht zu erkennen.

Viele, die die Vernichtung des Fleisches bislang akzeptiert hatten, haben umgedacht und sich aus ethischen Gründen für Hilfslieferungen an Drittstaaten eingesetzt. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Gespräche mit Politikern, Kirchen und Verbandsvertretern sowie durch seine rechtlichen Interventionen – die Strafanzeige gegen die Bundesregierung war dabei nur ein Mosaikstein – hat der Deutsche Tierschutzbund mit zu diesem Umdenken beigetragen. Auch ist es gelungen, Schlachthofbetreiber dazu zu bewegen, sich mit ihrem Betrieb nicht an der Massentötung der Rinder zu beteiligen. Die massenhaften Proteste haben immerhin bewirkt, dass über Verwendungsmöglichkeiten für das Fleisch nachgedacht wurde. Am 4. April 2001 hat die Bundesregierung die Lieferung von 30.000 Tonnen Rindfleisch nach Nordkorea beschlossen.

Die Staatsanwaltschaft Berlin teilte dem Deutschen Tierschutzbund mit, dass sie keine Veranlassung sähe, in strafrechtliche Ermittlungen gegen die Bundesregierung wegen des Verdachtes der Anstiftung zum Verstoß gegen das Tierschutzgesetz einzutreten. Doch unabhängig von der juristischen Diskussion wurde das Rindervernichtungsprogramm in Deutschland von den Landwirten nicht angenommen. Statt der prognostizierten 400.000 Rinder wurden bis Juni 2001 nur 80.000 Rinder, die älter als 30 Monate waren, aufge-

kauft und getötet. „Ich bin in gewisser Weise froh, dass das Programm kein Erfolg war“, erklärte Bundespräsident Johannes Rau am 30. Juni 2001 in Wiesbaden anlässlich des Festaktes „120 Jahre Deutscher Tierschutzbund“ und: „Ein solches Programm muss eine einmalige Angelegenheit bleiben. Eine solche Situation darf sich nicht wiederholen.“

Entscheidend für die Zukunft wird sein, dass an die Stelle eines kurzsichtigen EU-Krisenmanagements eine sachgerechte Neuordnung des Rindfleischmarktes (wie der Agrarstrukturen insgesamt) tritt. Die Tierproduktion muss sofort gedrosselt werden. Gleichzeitig kann so die Aufzucht und Haltung der Tiere besser an deren natürlichen Bedürfnissen ausgerichtet werden.

Die Kälberproduktion um ein Drittel zu reduzieren, indem Milchkühe sechs Monate später wiederbelegt werden, ist beispielsweise ein praktikabler Vorschlag. Statt alle zwei Jahre würde so im Durchschnitt nur noch alle drei Jahre ein männliches Kalb geboren. Durch die verzögerte Belegung hätten die betroffenen Muttertiere zudem mehr Zeit zur Regeneration, was ebenfalls im Sinne des Tierschutzes wäre.

Dass die Erzeuger für ein Kilo Fleisch oder einen Liter Milch entsprechend mehr Geld als bisher aus den Subventionskassen der EU erhalten müssten, um ihren Einkommensstand mindestens halten zu können, ist selbstverständlich. Dies ist jedoch auch unter ökonomischen Gesichtspunkten eher zu vertreten, als die massenhafte Vernichtung von Tieren.

#### **Herdentötung bei Auftreten eines BSE-Falles**

Unabhängig von der Massenvernichtung im Rahmen der EU-Marktbereinigungsprogramme wurden auch die Bestandstötungen heftig diskutiert. Trat in einer Rinderherde BSE auf, so wurden in Deutschland und in der Europäischen Union zunächst alle Tiere der betroffenen Herde, vom neu geborenen Kalb bis zur hochträchtigen Kuh, getötet. Am 19. Juni 2001 beschlossen die EU-Agrarminister, dass künftig bei Auftreten eines BSE-Falles nicht mehr der gesamte Bestand, sondern nur noch die direkten Nachkommen des betroffenen Tieres sowie die „Kohorte“ (diejenigen Tiere der Herde, die innerhalb von 12 Monaten vor und nach der Geburt des erkrankten Tieres geboren wurden und diejenigen, die irgendwann innerhalb der ersten 12 Monate ihres Lebens mit dem erkrankten Tier gemeinsam aufgezogen worden waren) getötet werden.

Bestandstötungen sind mit ganz erheblichen Tierschutzproblemen verbunden. Der Abtransport der Rinder zur Tierkörperbeseitigungsanlage geschieht in der Regel auf einen Schlag und verläuft häufig nicht tierschutzgerecht. Selbst trächtige Kühe werden verladen, die unter Umständen noch auf dem Transporter ihr Kalb gebären.

**Bestandstötungen sind mit ganz erheblichen Tierschutzproblemen verbunden**

Die Tötung der Tiere erfolgt entweder mit einer Giftspritze oder durch eine Elektrozange. Beide Tötungsmethoden sind aus Tierschutzsicht problematisch. Der deutschen Schlachtverordnung zufolge muss ein Tier vor der Tötung betäubt werden, was hier nicht oder nur unzureichend gewährleistet ist: Das gespritzte Gift entfaltet keine narkotisierende Wirkung, sondern führt zu Atem- und Herzstillstand. Die Tiere können Krämpfe und Erstickungsanfälle erleiden. Abhilfe schaffen würde die vorherige Gabe eines Narkosemittels. Die Tötung mit der Elektrozange, wie etwa auch zum „Keulen“ von Schweinen praktiziert, ist bei Rindern wegen deren Größe und Gewicht schwierig durchzuführen.

Die gesamte Herde zu töten, ist im Falle von BSE sinnlos, denn BSE ist keine Seuche. Die Krankheit wird nicht von Tier zu Tier weitergegeben. Allen Erfahrungen nach erkranken in einer Herde immer nur einzelne Tiere. Die Kälber die dem selben Geburtsjahrgang angehören wie das erkrankte Tier und diejenigen, die – beispielsweise als zugekaufte Kälber – mit diesem Tier gemeinsam aufgewachsen sind, sind den derzeitigen Erkenntnissen zufolge besonders gefährdet.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ist die Herdentötung nicht notwendig. Dies zeigen die Erfahrungen aus der Schweiz. Wenn in einem Bestand ein Tier an BSE erkrankt, führt man dort seit Jahren bereits eine Kohortentötung durch, bei der nur spezielle Tiere getötet werden, um das BSE-Risiko auszuschließen.

Der Deutsche Tierschutzbund hatte sich von Anfang an gegen die sinnlose Vernichtung ganzer Rinderherden ausgesprochen und sich dafür eingesetzt, dass – wie in der Schweiz seit Jahren erfolgreich praktiziert – jeweils nur einzelne, erfahrungsgemäß besonders gefährdete Tiere der betroffenen Herden getötet werden. Inzwischen hat die Europäische Union, auch auf Druck Deutschlands, ihre Vorschriften geändert (3). Es ist den Mitgliedstaaten nun freigestellt, von der grundsätzlich vorgegebenen Bestandstötung abzuweichen und im Falle einer BSE-Erkrankung nur bestimmte Tiere einer Herde zu töten. Mit der BSE-Vorsorgeverordnung (4), die am 24. Juli 2001 in Kraft trat, hat die Bundesregierung diese Befugnis auf die zuständigen Behörden der Bundesländer übertragen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz hat die Bezirksregierungen daraufhin umgehend aufgefordert, im Falle einer BSE-Erkrankung nur noch die Tiere einer Herde zu töten, die mit dem betroffenen Tier aufgewachsen sind, da man derzeit davon ausgeht, dass die Ansteckung innerhalb des ersten Lebensjahres eines Kalbes erfolgt. Ein erster Erfolg für den Tierschutz.

#### **Verbot des Rückenmarkzerstörers**

Seit 1. Januar 2001 ist die Anwendung des Rückenmarkzerstörers bei der Schlachtung von Rindern in europäischen Schlachthöfen verboten. Verschiedene Fernsehsender haben jedoch als Folge davon über grauenhafte Missstände berichtet und Aufnahmen aus einem österreichischen Schlachthof ausgestrahlt, wo Rinder offensichtlich bei vollem Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögen geschlachtet worden waren. Deutlich war zu erkennen, wie ein Rind den Kehlschnitt bewusst erlebte und sich durch gerichtete Bewegungen, seitliches Kopfbeugen und Brüllen dagegen wehrte.

Der Rückenmarkzerstörer wurde bislang eingesetzt um Rinder direkt nachdem der Bolzenschuss gesetzt worden war noch im Liegen schmerzunempfindlich zu machen, indem das zentrale Nervengewebe zerstört wird. Danach wurden die Tiere am Haken hochgezogen und der Kehlschnitt wurde durchgeführt, damit sie ausbluten. Durch die Zerstörung des Rückenmarks wurde die Reizweiterleitung unterbunden. Man wollte damit vermeiden, dass die Tiere am Haken unter Umständen noch Schmerzen empfinden.

Weil Experten befürchteten, dass bei der Zerstörung des Rückenmarkes das Muskelfleisch der Tiere mit BSE-Erregern verseucht werden könnte, verbot die Kommission der Europäischen Union diese Praxis zum Anfang des Jahres 2001. Opfer sind diejenigen Rinder, die durch den Bolzenschuss nicht korrekt betäubt oder nach der Betäubung nicht sofort durch Kehlschnitt getötet werden. Das sind keine seltenen Einzelfälle. Experten warnen vor Fehlbetäubungen. Das Bolzenschussgerät muss in jedem einzelnen Fall korrekt angesetzt werden. Besonders bei großen und schweren Bullen reicht der Bolzenschuss zur korrekten Betäubung oft nicht aus. Abgesehen davon müssen die Geräte regelmäßig gereinigt werden und die Wartung der Bolzenschussgeräte ist aufwändig. Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) empfiehlt zudem u. a. das vorsorgliche Entfernen der Haare im Bereich der Einschussstelle. Sinnvoll, um bewusste Reaktionen von betäubten Tieren zu vermeiden, sei auch die unmittelbare elektrische Durchströmung der Tiere noch während sie liegen.

Der Deutsche Tierschutzbund hat die EU-Kommission informiert und diese hat bereits angekündigt, eine einheitliche Empfehlung zu veröffentlichen, in der dargestellt werden soll, wie die Schlachtung ohne Anwendung des Rückenmarkzerstörers unter tierschutzgerechten Bedingungen durchzuführen ist. Der Deutsche Tierschutzbund hat darüber hinaus auch die Tierschutzreferenten der Bundesländer angeschrieben und diese aufgefordert, die Schlachthöfe zu beraten um zu gewährleisten, dass alle zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Tierleid durchgeführt werden. Zudem sollten sie die Kon-



trollen verschärfen, um die Betäubung und die Einhaltung kurzer Zeiträume zwischen Betäubung und Tötung der Tiere zu gewährleisten. Das Bundesland Thüringen leitete eine Überprüfung der Verhältnisse ein. Dabei wurden Missstände aufgedeckt, die per Verfügung abgestellt worden sein sollen. Auch Bayern ordnete eine Überprüfung des Verbotes von Rückenmarkzerstörern an.

Die beschriebenen Verhältnisse sind in höchstem Maße tierschutzrelevant. Der Deutsche Tierschutzbund fordert daher eine Änderung der EU-Schlacht-Richtlinien, um sicherzustellen, dass die Tiere, die zum Verzehr geschlachtet werden, beim Kehlschnitt absolut keine Schmerzen mehr empfinden. Auch die deutsche Schlachtverordnung sollte entsprechend geändert werden. Wichtig ist auch eine verstärkte Kontrolle zur Durchführung der Betäubung vor Ort durch verantwortungsbewusste Veterinäre. Zudem sollte gesetzlich vorgeschrieben werden, in welchen Zeitintervallen (mehrmals täglich) Betäubungsgeräte gereinigt werden müssen. Wenn Tiere schon zum Verzehr geschlachtet werden, muss zumindest sichergestellt sein, dass sie nicht auch noch während des Schlachtvorgangs unerträgliche Schmerzen und Qualen erleiden.

### **Tierversuche zur Erforschung von BSE**

Nachdem die Bundesregierung und die Länder großzügig Millionen von Forschungsgeldern für die Untersuchung von BSE bereitgestellt haben, werden überall in Deutschland entsprechende Forschungs-Projekte aus dem Boden gestampft. Mit qualvollen Tierversuchen will man weitere Erkenntnisse über eine Krankheit gewinnen, die als Folge einer verfehlten Agrarpolitik seit Mitte der achtziger Jahre bekannt ist und deren Ausbreitung ebenso wie andere Folgen der tierquälerischen Massentierhaltung hätten gestoppt werden können, wenn rechtzeitig politische Maßnahmen zur Umkehr in der Agrarwirtschaft eingeleitet worden wären.

Bis zum 10. Oktober 2001 wurden in Deutschland 114 BSE-Fälle bei Rindern registriert. 13.552 Rinder aus Herden, in denen ein BSE-Fall aufgetreten war, waren bis zum Inkrafttreten der BSE-Vorsorgeverordnung am 24. Juli 2001 getötet worden. Jetzt infiziert man gesunde Tiere künstlich mit dem tödlichen BSE-Erreger, um den Verlauf der Krankheit zu erforschen. Zu Beginn des Jahres 2001 wurde auf der Insel Riems (Mecklenburg-Vorpommern) ein „Institut für neue und neuartige Tierseuchenerreger“ gegründet. Dort will man eine Herde von 50 Rindern mit BSE infizieren und unter Quarantäne beobachten.

**Überall in Deutschland werden BSE-Forschungs-Projekte aus dem Boden gestampft**

Immer wieder werden neue BSE-Krankheitsfälle bekannt. Doch anstatt die erkrankten Tiere und diejenigen Rinder, die aufgrund ihrer Verwandtschaft mit BSE-infizierten Rindern oder der räumlichen Nähe zu diesen Tieren eventuell ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, unter wissenschaftliche Beobachtung zu stellen, werden sie sinnlos getötet, ohne dass ein wissenschaftlicher Nutzen daraus gezogen wird.

Der Deutsche Tierschutzbund fordert, das Tierleid nicht auch noch dadurch zu erhöhen, dass an allen möglichen Tierarten verschiedenste, aus ethischer und wissenschaftlicher Sicht unhaltbare BSE-Versuche durchgeführt werden.

### **Putenhaltung**

Geflügelzüchter, allen voran die Putenindustrie, profitieren von BSE, Maul- und Klauenseuche und den Arzneimittelskandalen in der Kälber- und Schweinemast. Während der Verbrauch von Rindfleisch im ersten Halbjahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um 23 % gefallen und der von Schweinefleisch nur um 1,8 % gestiegen ist, erhöhte sich der Verbrauch von Putenfleisch im Vergleich zum Vorjahr um 14 % – trotz höherer Preise. Der Preis pro Kilo Putenfleisch, den die Erzeuger erzielten, lag im ersten Halbjahr 2001 um 39 % höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die unappetitlichen Informationen über Rinder, Schafe und Schweine haben die Verbraucher schockiert und einen Trend beschleunigt, der sich bereits seit einiger Zeit abzeichnet. In den fünf Jahren von 1996 bis 2000 ist die Bruttoerzeugung der deutschen Putenwirtschaft um 41 % gestiegen. Der bilanzierte Pro-Kopf-Verbrauch belief sich im Jahr 2000 auf 5,3 kg und lag damit um 400 g über dem des Jahres 1998. Etwa 7 Millionen Puten werden derzeit in Deutschland gehalten.

**Der Verbrauch von Putenfleisch stieg im Vergleich zum Vorjahr um 14 % – trotz höherer Preise**

Der Deutsche Tierschutzbund kritisiert seit Jahren, dass Puten in Deutschland und Europa unter unzumutbaren Bedingungen gezüchtet und gemästet werden (5).

Anfang des Jahres 1999 war das Bündnis Tierschutz (ein Zusammenschluss des Deutschen Tierschutzbundes, des Bundes gegen Missbrauch der Tiere und des Bundesverbandes Tierschutz) bei der Erstellung der Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Puten und Masthühner um fachliche Mitarbeit gebeten worden. Vor dem Hintergrund dessen, dass es nach wie vor keine rechtliche Grundlage für die Haltung von Puten gibt und diese Tiere im Ausland noch in weit höherem Maße unter tierschutzwidrigen Bedingungen gehalten werden als in Deutschland, hatten die Tierschützer die Mitarbeit zugestimmt. Allen Beteiligten war zu diesem Zeitpunkt klar, dass die Eckwerte sich im Wesentlichen an den Niedersächsischen Empfehlungen zur Haltung dieser Tiere orientieren würden, die aus Tierschutzsicht nicht sehr weit gehen. Dass die Eckwerte des BMELF (jetzt BMVEL) noch keine tiergerechte Haltung von Puten und Hühnern gewährleisten und aus Tierschutzsicht noch wesentlich verbessert werden müssen, stand außer Frage. Die Tierschutzverbände haben den Kompromiss seinerzeit lediglich als „Grundlage für eine gemeinsame Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen in der Junghühner- und Putenmast“ unterzeichnet. Der damalige Bundeslandwirtschaftsminister Karl-Heinz Funke hatte daher in seinem Vorwort ausdrücklich festgehalten, dass die in den „Eckwerten“ formulierten Mindestanforderungen „unter Beachtung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen.“

**Puten werden in Deutschland und Europa unter unzumutbaren Bedingungen gezüchtet und gemästet**

Die neuere wissenschaftliche Literatur liefert wichtige Argumente um die Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Puten im Sinne des Tierschutzes zu verbessern. Der Deutsche

Tierschutzbund hat Bundeslandwirtschaftsministerin Künast aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass sowohl in Deutschland als auch in Europa endlich rechtliche Bestimmungen zur Zucht und Haltung von Puten erlassen werden, die sich an den Bedürfnissen der Tiere orientieren. Auf europäischer Ebene ist voraussichtlich 2002 mit einer Richtlinie zur Haltung von Masthühnern zu rechnen.

**Impfpolitik**

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) Ende Februar 2001 in Großbritannien und die rasche Ausbreitung der Seuche auch nach Irland, Frankreich und den Niederlanden löste in ganz Europa eine neuerliche Grundsatzdiskussion über die Impfpolitik der EU aus. Beim letzten große MKS-Ausbruch 1966/67 waren in Großbritannien 433.987 Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine getötet worden. In den folgenden Jahren konnte die Seuche dank konsequenter Impfungen in West- und Zentraleuropa getilgt werden. Seit 1988 galt Europa als frei von MKS. Bis 1991 wurde in der EU gegen drei verschiedene Typen der MKS geimpft.

Seit 1992 sind vorbeugende Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche in der EU verboten. Die EU begründete dies zum einen damit, dass die Kosten für die vorbeugenden Impfungen nicht mehr gerechtfertigt seien, da die Seuchengefahr hierzulande gebannt sei. Zum anderen erfordere der freie Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft und mit wichtigen Drittländern die Einstellung der Impfung. Drittstaaten, die nicht geimpft

6

haben, verlangten ungeimpfte Tiere, um nicht das Risiko einer MKS-Einschleppung einzugehen. Zudem mache es keinen Sinn gegen Virusstämme zu impfen, wenn diese sich immer wieder verändern. Impfungen gäben zudem keine 100%ige Sicherheit. Impfe man gegen einen Erreger, so könne das Tier trotzdem von einem anderen befallen werden.

Die Nicht-Impfpolitik der EU wird jedoch allein aus handelspolitischen Gründen betrieben und geht auf Kosten der Tiere. Im Verdachtsfall von Maul- und Klauenseuche wird die gesamte betroffene Herde schnellstmöglich getötet und verbrannt. In der Regel sind davon überwiegend gesunde Tiere betroffen, denn es genügt alleine ein Verdachtsfall, um die Tötung der gesamten Herde zu veranlassen. Diese Tiertötungen werfen grundsätzliche ethische Bedenken auf. Die Tiere werden weder aus Gründen der Tiergesundheit oder der Seuchenvorbeugung noch aus Gründen des Verbraucherschutzes getötet, sondern allein aufgrund handelspolitischer Erwägungen.

Zudem geschieht die Tötung der Tiere häufig unter nicht tierschutzgerechten Bedingungen – einerseits, weil die notwendigen Vorrichtungen für eine sachgerechte Betäubung auf den Betrieben fehlen und zum anderen, weil in der Regel auch tragende Tiere und Jungtiere betroffen sind, für die es keine spezifischen Betäubungsgeräte gibt.

In Großbritannien sind im Zuge der MKS-Bekämpfung von Ende Februar bis zum September 2001 bei 2.000 bekannt gewordenen MKS-Fällen 3,8 Millionen Klautiere auf behördliche Anordnung getötet worden.

Kritisiert wird die Nicht-Impfpolitik der Europäischen Union seit Jahren auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schweinepest. Von den Tötungsaktionen waren überwiegend gesunde Tiere betroffen, die in Schweine haltenden Betrieben im Umkreis um einen Seuchenherd lebten.

Seit 31.12.1990 gibt es ein EU-weites Impfverbot gegen Schweinepest, das mit Zustimmung Deutschlands erlassen wurde. Notimpfungen sind zwar zugelassen, werden jedoch so gut wie nie veranlasst, da die Impfung für einen Zeitraum von 6 Monaten Handelsrestriktionen nach sich zieht und somit für den betroffenen Landwirt wirtschaftlich untragbar ist. 6 Monate lang dürfen geimpfte Tiere nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden (außer zur sofortigen Schlachtung). Das Fleisch muss gesondert gekennzeichnet sein.

Seit Mitte 2000 ist EU-weit ein markierter Impfstoff (Markervakzine) einer niederländischen Firma zugelassen, der es ermöglicht, gegen Schweinepest geimpfte Tiere von erkrankten Artgenossen zu unterscheiden. Ein Produkt einer bayerischen Firma befindet sich noch im Zulassungsverfahren. Am 19.06.2001 verständigten sich die Agrarminister der Europäischen Union darauf, die EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Schweinepest und die Vorschriften zur Impfung zu ändern. Nachdem es jahrelang hieß, die Schweinepestimpfung könne wieder eingeführt werden, sobald ein Markerimpfstoff vorliegt, soll nun erst noch ein Testverfahren entwickelt werden, anhand dessen man geimpfte Tiere, die bereits Seuchenträger sein könnten bzw. die sich während der Zeit zwischen Impfung und Antikörperbildung angesteckt haben könnten, erkennen kann. Bisher ist dies noch nicht möglich und es besteht die Angst, dass sich die Schweinepest unerkannt weiterverbreiten könnte. Die erneute Verzögerung ist aus der Sicht des Tierschutzes nicht zu verstehen. Abgesehen davon, dass man einen solchen Test längst hätte entwickeln können, wurden die Schweine bis zum EU-weiten Impfverbot im Jahr 1992 regelmäßig gegen Schweinepest geimpft. Die Impfung hat die Tiere geschützt. Warum sollte dies auf einmal nicht mehr möglich sein?

### **Die Nicht-Impfpolitik der EU wird allein aus handelspolitischen Gründen betrieben**

Wieder einmal scheinen handelspolitische Erwägungen Vorrang zu haben. Warum die Europäische Union so vehement an ihrem Impfverbot festhält, ist allerdings nicht zu verstehen. Abgesehen davon, dass die Massentötung der überwiegend gesunden Schweine ethisch nicht vertretbar ist, verursacht die derzeitige Seuchenbekämpfungspolitik der EU

auch enorme Kosten (Tiertötung und -entsorgung, Desinfektion, Vorsorgemaßnahmen, Tierseuchenkassen, etc.). Der Europäische Rechnungshof hat die Kommission bereits aufgefordert, die Kosten-Nutzen-Analyse ihrer Nicht-Impfpolitik zu aktualisieren und in die Diskussion über eine Änderung der Strategie einzubringen.

Aus der Sicht des Tierschutzes muss die EU-Richtlinie zur Schweinepestbekämpfung dringend überarbeitet werden. Das grundsätzliche Impfverbot muss aufgehoben werden, damit der neu entwickelte Markerimpfstoff in Betrieben, die in gefährdeten Bezirken liegen, umgehend in Form einer „Ringimpfung“ angewendet werden kann, ohne dass dies Handelsbeschränkungen nach sich zieht. Eine flächendeckende Impfung ist nicht empfehlenswert, da sie resistente Pesterreger hervorrufen kann. In schweinepestgefährdeten Bezirken sollten zusätzlich Köderimpfungen bei Wildschweinen durchgeführt werden. In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Niedersachsen hat man damit bereits gute Erfahrungen gemacht.

Dauerhaft kann die Schweinepest nur durch eine artgerechte und flächengebundene Tierhaltung eingedämmt werden. Da sich die Tierkrankheit infolge des „Ferkeltourismus“ immer wieder sehr schnell ausbreitet, sollten anstelle einer Spezialisierung der Betriebe in weit auseinanderliegende Zucht-, Mast- und Schlachtbetriebe geschlossene Systeme gefördert werden, in denen Zucht und Mast in einem Betrieb vereint sind. Eine Regionalisierung von Zucht, Mast und Schlachtung sollte angestrebt werden. Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, dass es unerlässlich ist, die Einhaltung von Hygienemaßnahmen verschärft zu kontrollieren.

### **Tiertransporte**

Am 11. Dezember 2000 veröffentlichte die EU-Kommission einen Bericht (6) über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Tiertransport-Richtlinie von 1995 (7) gesammelt wurden. Der Kommissionsbericht stützt sich u. a. auf Untersuchungsergebnisse des Deutschen Tierschutzbundes. Er zeigt, dass Tiertransporte nach wie vor ein riesiges Tierschutzproblem darstellen und dass die europäischen Regelungen radikal verbessert werden müssen. Dem Bericht zufolge stellen Pferde-transporte, die aus zentral- und osteuropäischen Ländern in die EU (fast ausschließlich nach Italien) durchgeführt werden, ein besonderes Tierschutzproblem dar. Überladene Tiertransporter, Transporte mit schwer verletzten und kranken Tieren, Grausamkeiten im Umgang mit den Tieren und mangelhafte Versorgung der Tiere über viele Tage sind an der Tagesordnung, wie die EU-Kommission offiziell dokumentiert.

Der Kommissionsbericht zeigt zudem auf, woran die europäische Gesetzgebung zum Tiertransport krankt: Da zu wenig Kontrollen durchgeführt werden, kann nur ein Bruchteil der Grausamkeiten beim Transport überhaupt aufgedeckt werden. Und selbst Kontrollen schrecken skrupellose Transporteure nicht ab. Tierschutzprobleme beim Transport resultieren, wie auch aus dem Kommissionsbericht hervorgeht, vor allem aus den

**Zu wenig Kontrollen:  
nur ein Bruchteil der Grausamkeiten beim Tiertransport wird aufgedeckt**

erheblichen Belastungen aufgrund von Stress, Hitze oder Kälte, Verletzungen, mangelnder Versorgung der Tiere, Überladung der Transporter. Die Folgen dieser Tierschutzprobleme sind um so schlimmer, je länger ein Transport dauert. Es gibt keine ausreichenden Kontrollen, die garantieren, dass die Vorschriften zum Transport – insbesondere die Pausen, Fütterung und Tränkung – eingehalten werden. Realistisch betrachtet wird es solche Kontrollen auch in Zukunft nicht geben können. Dezidierte Anforderungen, die den Langzeittransport von Tieren schonend gestalten sollen, sind deshalb von vornherein zum Scheitern verurteilt. Der Deutsche Tierschutzbund setzt sich daher nach wie vor gemeinsam mit seinen Partnerorganisationen in Deutschland und Europa für eine Höchstzeitbegrenzung bei Tiertransporten ein.

Im Frühjahr 2001 berichtete die EU-Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Anwendung der verschiedenen Belüftungssysteme für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden. Zudem wurde ein Vorschlag für eine entsprechende Änderungsverordnung (8) vorgelegt. Die seitens der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich der Belüftung von Straßenfahrzeugen für den Langstreckentransport von Tieren mögen die Belastungen für die Tiere zwar verringern, sie sind aber nicht geeignet, die grundsätzlichen Probleme beim Transport von Tieren zu beheben.

Ein Bericht der EU-Kommission zu Transportzeiten und Management soll noch im Jahr 2001 vorgelegt werden.

### **Europaparlament fordert Stopp der Exportsubventionen für lebende Rinder**

Durch Subventionen, die für den Export lebender Rinder gezahlt werden, fördert die Europäische Union seit Jahren Langzeittransporte lebender Tiere und damit neben erheblichem Tierleid auch die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten.

Etwa 300.000 Rinder werden jährlich aus der EU in den Nahen Osten und nach Nordafrika exportiert. Es kann nicht hingegenommen werden, dass ein Handel, der derart tierschutzrelevant ist, durch öffentliche Mittel gefördert wird. Der Deutsche Tierschutzbund und die *Eurogroup for Animal Welfare* haben sich daher seit Jahren für die Streichung der EU-Subventionen für Rinderexporte eingesetzt. Massive Unterstützung erhielten sie am 25. Oktober 2001 vom Europäischen Parlament. Mehrheitlich stimmten die Parlamentarier in erster Lesung einem Änderungsantrag des Landwirtschafts- und des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlamentes zu und forderten, dass die Ausfuhrerstattungen für Schlachtrinder (58 Millionen Euro) nicht mehr gezahlt werden, „da es unannehmbar ist, dass öffentliche Gelder zur Förderung eines Handels eingesetzt werden, der großes Leid für Tiere mit sich bringt.“

### **Runder Tisch Tiertransporte in Deutschland**

Ministerin Künast hat sich bei der Vorlage des Tierschutzberichtes der Bundesregierung Anfang des Jahres erneut für eine Begrenzung der Transportzeit für Tiere auf höchstens 4 Stunden und auf europäischer Ebene für einen Kompromiss von 8 Stunden ausgesprochen. Darüber hinaus hat die Ministerin angekündigt, sich für einen Stopp der Subventionen für den Export von lebenden Tieren einzusetzen.

### **Lebensmittelkennzeichnung**

Die eindeutige Deklaration von Lebensmitteln ist eine langjährige Forderung der Verbraucherschutzverbände. Europaweit setzen sich die Tierschutzverbände dafür ein, dass den Verbrauchern mitgeteilt werden sollte, unter welchen Bedingungen Lebensmittel, die von Tieren stammen, produziert wurden.

### **Eierkennzeichnungsnorm der EU**

Im Februar 2001 hat die Europäische Kommission einen Entwurf zur Änderung der EU-Eiervermarktungsnorm vorgelegt, mit der die Kennzeichnungen auf Eiern und Eierverpackungen an die aktuelle Legehennenrichtlinie der EU angepasst werden sollten. Dem Entwurf zufolge sollte es künftig fünf Kennzeichnungen geben: „Eier aus Freilandhaltung“, „Stallhaltung“, „Käfighaltung“, „Nest Eier aus angereicherten Käfigen“ sowie „Eier aus dem Ökologischen Landbau“.

Die bisherige klare Kennzeichnung der alternativen Haltungssysteme wäre mit diesem Entwurf erheblich eingeschränkt worden. Die geplante Kennzeichnung von Eiern aus „ausgestalteten“ Käfigen als „Nest Eier aus angereicherten Käfigen“ kritisierten der Deutsche Tierschutzbund und andere Mitgliedsorganisationen der *Eurogroup for Animal Welfare* als beschönigend, irreführend und geeignet, Verbraucher zu täuschen. Mit dieser Bezeichnung würde suggeriert, dass es sich um eine tiergerechtere Käfighaltung handle, die den alternativen Haltungssystemen zumindest ebenbürtig sei. Aus Tierschutz-

sicht ist dies keineswegs der Fall, weil weder Platzangebot noch die Strukturen im Käfig den Bedürfnissen und den art eigenen Verhaltensweisen der Legehennen auch nur annähernd Rechnung tragen.

Der Zusatz „Nest-“ ist zudem irreführend, weil damit vorgetäuscht wird, dass Nester als besonderer Zusatz exklusiv in modifizierten Käfigen eingesetzt werden. In alternativen Haltungssystemen sind Nester jedoch ebenfalls vorgeschrieben. In der Regel sind sie dort auch mit natürlichen Materialien eingestreut und bieten oftmals mehr Platz als im modifizierten Käfig. Eine solche Kennzeichnung verstößt somit gegen die Vorschrift der Vermarktungsrichtlinie der EU (9), der zufolge die Verbraucher auf Grund der Kennzeichnungen nicht irreführt werden dürfen. Insbesondere dürfen Kennzeichnungen auf Nahrungsmitteln nicht den Eindruck erwecken, dass diese Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzen, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen. Die erheblichen Proteste gegen die beschönigende Bezeichnung hatten Erfolg. Ab dem 1. Januar 2004 wird jeder Eiervermarkter auf der Packung angeben müssen, wie seine Hennen gehalten wurden – und Eier aus „ausgestalteten“ Käfigen werden unmissverständlich als „Käfighaltung“ bezeichnet.

**Verbände protestieren gegen beschönigende, irreführende und Verbraucher täuschende Kennzeichnungen von Lebensmitteln**

Dem Vorschlag des Deutschen Tierschutzbundes Eier aus Bodenhaltung und aus Volierenhaltung weiterhin getrennt zu kennzeichnen ist die Kommission dagegen nicht gefolgt. Die Unterscheidung solle nicht beibehalten werden, da die Legehennenrichtlinie in wichtigen Punkten (Nest, Sitzstangen, Tränke- und Fütterungseinrichtungen) keine gesonderten Kriterien für diese Haltungsarten vorsehe. Beide Haltungssysteme werden als „Stallhaltung“ zusammengefasst. Boden- und Volierenhaltung unterscheiden sich je nach Besatzdichte und Management jedoch erheblich voneinander. Die bisherigen Bezeichnungen „Freilandhaltung“ und „intensive Auslaufhaltung“ werden unter dem Begriff „Freilandhaltung“ vereint – mit nur 4 Quadratmeter Mindest-Auslauf pro Legehenne.

**Gütesiegel für Lebensmittel als Entscheidungshilfen für die Verbraucher**

Mit neuen Qualitätskennzeichen für Lebensmittel will Bundesverbraucherministerin Renate Künast Klarheit im Dschungel der verschiedenen Gütesiegel schaffen, die heute in den Supermärkten anzutreffen sind – angefangen von „Qualität aus deutschen Länden“ über regionale Erzeuger-Marken bis hin zu den verschiedenen Siegeln ökologischer Anbauverbände. Hinzu kommt geschickte Werbung mit glücklichen Kühen unter blauem Himmel und Hühnern auf der grünen Wiese.

Das neue Bio-Siegel für Produkte des ökologischen Landbaus soll es Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern, Bio-Lebensmittel schnell und eindeutig von anderen zu unterscheiden. Erzeuger, Verarbeiter und der Handel können damit alle Lebensmittel kennzeichnen, die nach den Standards der EG-Öko-Verordnung (10) produziert wurden.

**Verbrauchertäuschung würde zum Bumerang**

Das Siegel kann auf freiwilliger Basis genutzt werden, ohne dass die Anbieter auf eigene Produktnamen verzichten müssen. Auf einer eigens konzipierten Internetseite ([www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)) informiert das BMVEL über die Kriterien und das Vergabeverfahren.

Für 2002 ist zudem eine breit angelegte Informationskampagne geplant. Für interessierte Marktteilnehmer hat Bundesministerin Künast zudem die Informationsstelle Bio-Siegel bei der Öko-Prüfzeichen GmbH, Rochusstraße 2, 53123 Bonn, einrichten lassen. Sie soll dafür sorgen, dass die Markteinführung des Bio-Siegels schnell und unbürokratisch organisiert werden kann.

Produkte aus der konventionellen Landwirtschaft sollen ebenfalls ein neues Gütesiegel erhalten. Doch hierfür soll die Wirtschaft ein eigenes Konzept vorlegen. Kriterien für die Vergabe des konventionellen Siegels werden von einer „Qualitätspartnerschaft Fleisch und Fleischwaren“ erarbeitet, zu der sich Vertreter aus den Bereichen Futtermittel, Landwirtschaft (Bauernverband), Schlachtung, Verarbeitung und Handel zusam-

6

mengeschlossen haben. Vergabe und „Kommunikation“ des Siegels soll die Centrale Marketinggesellschaft der Agrarwirtschaft (CMA) übernehmen. Unter diesen Voraussetzungen ist nicht damit zu rechnen, dass die Anforderungen an die Tierhaltung über den gesetzlichen Standard hinausgehen werden, den ohnehin jeder Landwirt einzuhalten hat. Der Deutsche Tierschutzbund hat daher in verschiedenen Gesprächen deutlich gemacht, dass die Kriterien für die Tierhaltung deutlich über dem gesetzlichen Standard liegen müssen. In der Öffentlichkeit darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, das Gütesiegel für konventionell erzeugte Produkte stehe auch für eine verbesserte Tierhaltung, wenn die Anforderungen nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Andernfalls würde das Siegel – auch für die Bundesregierung – zum Bumerang. Verbrauchertäuschung ist sicher das Letzte, was Renate Künast mit der Einführung eines neuen Kennzeichens zur besseren Information der Bürger über die Produktionswege der Lebensmittelindustrie beabsichtigt hat.

### **Initiativen der Nichtregierungsorganisationen zur neuen Agrarpolitik**

Um die Wende in der Agrarpolitik zu unterstützen, haben Verbraucher-, Tier- und Naturschutzverbände – sowohl unter dem Dach des AgrarBündnisses und dem des Deutschen Naturschutzringes (DNR) als auch unabhängig von den Dachverbänden – verschiedene Initiativen ergriffen.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden zu koordinieren und konkrete Projekte zu erarbeiten, hat die Schweisfurth-Stiftung eine Plattform geschaffen, an der der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), der BUND, die Stiftung Euronatur und der Deutsche Tierschutzbund beteiligt sind.

Ein „Aktionsbündnis Ökolandbau“, zu dem sich 33 Organisationen aus Verbraucher- und Umweltschutz, Naturkosthandel, ökologischer Landwirtschaft, Kirche und Gewerkschaften zusammengefunden hatten, legte am 31. August 2001 in Berlin ein Eckpunktepapier „Agrarpolitische Maßnahmen zum Ausbau des ökologischen Landbaus“ vor. Vorgeschlagen werden vielfältige Maßnahmen zur Ausweitung der ökologischen Landwirtschaft – vor dem Hintergrund, dass eine wirkliche Wende in der Agrarpolitik eine Neuausrichtung der Agrarpolitik unter dem Leitbild des Ökolandbaus erfordert. Das Eckpunktepapier ist im Internet über [www.naturkost.de](http://www.naturkost.de) oder [www.verbraucher.org](http://www.verbraucher.org) abzurufen.

Eine Allianz von Verbänden aus Landwirtschaft, Tierschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz hat am 24. Oktober 2001 ein gemeinsames Strategiepapier zur Agenda 2007 präsentiert. Wichtige Punkte in diesem Zielkatalog, mit dem die Verbände sich frühzeitig in die bevorstehende Diskussion um die europäische Agrarpolitik nach 2007 einschalten, sind eine umweltverträglichere Landwirtschaft, höhere Verbrauchersicherheit und Zukunftsperspektiven für Landwirte. Eine der wichtigsten Forderungen: Die bisherigen Ausgaben des EU-Agrarhaushaltes von jährlich rund 85 Mrd. DM sollten zukünftig an konkrete ökologische und soziale Kriterien gebunden werden. Das Strategiepapier „Auf dem Weg zu einer neuen Agrarpolitik in der Europäischen Union“ ist über die Internetseiten der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft ([www.abl-ev.de](http://www.abl-ev.de)), der Stiftung EURONATUR ([www.euronatur.org](http://www.euronatur.org)) und des Deutschen Tierschutzbundes ([www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de)) abzurufen (Auszüge sind im Rückblick des Kapitels Agrarpolitik dokumentiert).

Verbraucher, Tier- und Umweltschützer wollen es zudem nicht mehr hinnehmen, dass Verbraucher in der Werbung mit ländlicher Idylle getäuscht werden. „Lebensmittelindustrie und -handel betreiben eine massive Verschleierung der Produktionsmethoden“, kritisieren der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), der Deutsche Tierschutzbund (DTSchB) und die Stiftung EURONATUR auf einer gemeinsamen Pressekonferenz am 30. Oktober 2001. Wegen irreführender Werbung für Käfigeier hat der vzbv in einem Musterverfahren die Firmen Rewe und Landkost-Eierzeugergemeinschaft verklagt. Zu-

gleich veröffentlichte der vzbv eine Studie, die belegt, dass im Schnitt jeder vierte Verbraucher bei Produkten zugreift, bei denen klangvolle Firmennamen und eine idyllische Bebilderung der Verpackung eine Scheinwelt vorgaukeln. Die Verbände fordern umfassende Reformen, darunter vollständige und verbesserte Produktions-Informationen, die Durchforstung von Lebensmittelkennzeichnungen, mehr Transparenz bei Siegeln und Qualitätszeichen, die Einführung eines Verbraucherinformationsgesetzes und eine Reform des Wettbewerbsrechtes mit härteren Sanktionen bei irreführender Werbung. Zum Auftakt ihrer Kampagne starteten die drei Organisationen die Website [www.wasdahinter-steckt.de](http://www.wasdahinter-steckt.de).

## Literatur

1. Aktionsbündnis Ökolandbau: „Agrarpolitische Maßnahmen zum Ausbau des ökologischen Landbaus“, 2001 – abzurufen im Internet über [www.naturkost.de](http://www.naturkost.de) oder [www.verbraucher.org](http://www.verbraucher.org)
2. Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) und EURONATUR (stellv. für alle unterzeichnenden Verbände): Strategiepapier „Auf dem Weg zu einer neuen Agrarpolitik in der Europäischen Union“, 2001, abzurufen im Internet über [www.abl-ev.de](http://www.abl-ev.de), [www.euronatur.org](http://www.euronatur.org), [www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de).
3. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden. (KOM(2000) 809 endgültig)
4. Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Tierschutzbericht der Bundesregierung 2001
5. Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: BMVEL-Informationen, Sonderausgabe „Neue Hennenhaltungsverordnung: Käfigbatteriehaltung in Deutschland nur noch übergangsweise zulässig“, 19. Oktober 2001
6. Caspar, Johannes: Zur Stellung des Tieres im Gemeinschaftsrecht, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2001
7. Deutscher Tierschutzbund e.V., du und das tier Hefte 3/2000 – 5/2001
8. Deutscher Tierschutzbund e.V.: Geschäftsberichte 1999 – 2001
9. Drossé, I., I. Müller-Arnke: „Tierschutz – Jahresrückblick“, Kritischer Agrarbericht 2001
10. Eurogroup for animal welfare: EUROBULLETIN 2001
11. Fischer Weltalmanach – Zahlen, Daten, Fakten 2002, Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt a. M., 2001
12. Fölsch, D. W., U. Hahn: „Machbarkeitsstudie „Ausstieg aus der Käfighaltung“, im Auftrag der Hessischen Landestierschutzbeauftragten. Witzenhausen/Kassel, September 2001, abzurufen im Internet über <http://mars.wiz.uni-kassel.de/art/machbarkeitsstudie/>
13. Kirchbaum, Jörg (Hrsg.): Fragen der Zeit: BSE, vectrum aktuell, Edition Arcum, Köln, 2001
14. Lorz, A., E. Metzger: Kommentar zum Tierschutzgesetz, 5. Auflage, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München 1999
15. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Neuausrichtung der Tierseuchenpolitik, Denkschrift aus Anlass der Festveranstaltung 125 Jahre Tierseuchenkasse NRW, September 2001
16. Sentker, Andreas: BSE – Europa im Wahn, ZEITdokument 4/2000



**Anmerkungen**

- 1 Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. EG Nr. L 221 S. 23)
- 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV, BGBl. I S. 3329
- 3 Verordnung 999/2001/EG
- 4 Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie – BSE-Vorsorgeverordnung – vom 16. Juli 2001 (veröffentlicht im BGBl Teil 1, Nr. 36 Seite 1655 vom 23. Juli 2001)
- 5 siehe u. a. Rempe, B.: Putenmast in Deutschland, Kritischer Agrarbericht 1997, S. 280 ff.; Betz, H.: Tierhaltung und Tierschutz: aktuelle Entwicklungen, Kritischer Agrarbericht 2000, S. 191 ff.
- 6 Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden. (KOM (2000) 809 endgültig),  
[http://europa.eu.int/eurlex/de/com/pdf/2000/com2000\\_0809de01.pdf](http://europa.eu.int/eurlex/de/com/pdf/2000/com2000_0809de01.pdf)
- 7 Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport
- 8 Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/98 hinsichtlich der Belüftung von Straßenfahrzeugen für den Langstreckentransport von Tieren – KOM (2001)197 endg.
- 9 EC 200/13, Artikel 2a und 2 a iii
- 10 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und deren Nachfolgeverordnungen

**Autorin**

Dr. Heidrun Betz, Deutscher Tierschutzbund e.V.

Kontakt: Baumschulallee 15, 53115 Bonn

E-Mail: [betz@tierschutzbund.de](mailto:betz@tierschutzbund.de)